



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 19. December.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2311. (1) Nr. 27333.

### K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der Gubernial-Currende vom 23 Sept. l. J., Zahl 22008, womit die Anordnung des hohen Handelsministeriums vom 13. Sept. l. J., 3. 1192, bekannt gegeben wurde, daß vom 1. November l. J. angefangen jeder Bund und jedes Packet Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Loth enthalten müsse, wird zufolge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 18. November l. J., 3. 1931, bekannt gegeben, daß diese Anordnung auch bezüglich der Erzeugung und des Verkaufes der Stearin-, Wilsy-, argantischen und der Wachskerzen ihre Anwendung finde. — Laibach am 8. December 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

### R a z g l a s p o g l a v a r s t v a.

V nasledku k poglavarstvinu razglasu od 23. kimovca t. l., št. 22008, s katerim je bil ukaz visociga kupčijskiga ministerstva od 13. kimovca t. l., št. 1192, na snanje dan, de mora po vsih svetih t. l. vsako povézek in vsak paket tojenih sveč popolnoma en funt z 32 loti težak biti, se po ukazu visociga kupčijskiga ministerstva od 18. listopada t. l., št. 1931, ukaže, de ta ukaz tudi napravljane in prodajanje stirovovih, milovih, arganskih in vošenih sveč zadene. — V Ljubljani 8. grudna 1848.

Leopold graf Welfersheimb,  
deželni poglavar.

3. 2310. (1) Nr. 27500.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. Es ist hohen Orts die Frage gestellt worden, wie bei der Berechnung des mit der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 18. Juni l. J., Zahl 2138 festgesetzten Percentual-Abzuges von dem Einkommen der diesem Abzuge unterliegenden Personen in dem Falle vorzugehen seye, wenn dieses Einkommen mit einem gerichtlichen Verbote oder einer Executionsführung behaftet ist? — In einem solchen Falle hat in Gemäßheit des eingelangten hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. v. M. Nr. 28421 zur Richtschnur zu dienen, daß dieser Abzug, der seiner Natur nach als eine öffentliche Steuer den privatrechtlichen Verpflichtungen vorgeht, ohne Rücksicht auf die Aerial- oder Privat-Verbote, oder Executionsführungen von der ganzen Summe der abgabepflichtigen Genüsse einzuhoben ist. In so ferne in einem solchen Falle die auf den Bezug gelegten Verbote mit einem verhältnismäßigen (aliquoten) Theile desselben z. B. einem Drittheile oder einem Biertheile ausgesprochen sind, so können solche nach dem durch die Verbotsbewilligung festgesetzten Verhältnisse nur von dem nach Abzug der Abgabe verbleibenden Betrage berechnet werden. Diese Bestimmung wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 23. Juni d. J., Zahl 14669, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. December 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

### R a z g l a s

e. k. ilirskiga poglavarstva. — V prašalo se je, kako se je ravnati pri prerajotvanji z ukazom denarstviniga ministerstva od 18. roznika t. l., z. 2138, postavljene percentualne odjeme od do-

hodkov oséb, ki so tej odjemi podverzene, če so morde ti dohodki pod sójno prepovedjo ali v eksekucii. — Kadar je tako, ima po visokim ukazu denarstviniga ministerstva od 17. p. m., št. 28421, pravilo veljati, de se ima ta odjema, ktera je po svoji naturi kakor očitna šlibra več kakor dolžnosti, ktere iz privatnih pravic izvirajo, neozérama na érarialne ali privatne prepovedi ali eksekucie od celiga števila dohodkov prejemat, od kterih se ima šlibra odrajtovati. Ako v takim prigodku prepoved lé primerjeu (nekoliken) del dohodkov, postavim: tretji ali étertí del zadéne, se zamorejo ti deli po v prepovedni privoljbi storjeni razméri samo od ostanka, kteri po odrajtanju šlibre ostane, prerajtati. — To pravilo se da z ozéram na poglavarstni razglas od 23. roznika t. l., št. 14669, sploh na snanje. — V Ljubljani 3. grudna 1848.

Leopold graf Welfersheimb,  
deželni poglavar.

3. 1314. (1) Nr. 7223. ad 28146.

### K u n d m a c h u n g.

Laut Erlasses des h. Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 21. November l. J., 3. 7244, haben S. k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 25. v. M. die Errichtung einer Lehrkanzel der böhmischen Sprache und Literatur an der Universität zu Olmütz mit einer Besoldung von jährlichen 600 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht. — Zur Besetzung dieser Lehrkanzel wird der Concurß bis 31. December l. J. eröffnet. Alle Jene, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis zu diesem Termine bei dem k. k. mähr. schles. Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. mähr. schles. Landespräsidium. — Brünn am 30. November 1848.

## Aemtlige Verlautbarungen.

3. 2313. (1) Nr. 10,100.

### V e r l a u t b a r u n g.

Laut Eröffnung des Reichstags-Vorstandes vom 30. November d. J. hat Matthäus Dollsch ein seine Stelle als Abgeordneter des Wahlbezirk's Voitsch für den constituierenden Reichstag niedergelegt. — Ueber Austrag des h. k. k. Landes-Präsidiums vom 12. d. M., 3. 3078, wird für diesen Wahlbezirk, und zwar am 8. Jänner 1849, in dem Hauptorte des Wahlbezirk's Voitsch in dem dortigen herrschaftl. Schloßgebäude mit dem Beginne um die 3te Vormittagsstunde eine neue Abgeordnetenwahl vorgenommen werden. — Der Wahlbezirk Voitsch umfaßt die politischen Bezirke Haasberg, Oberlaibach und Idria, dann die Bevölkerung der Seelsorgstationen Schiuz und Schiuz, Babensfeld und Oblat aus dem Bezirke Schneeberg. — Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 14. December 1848.

3. 2280. (3) Nr. 10937/1787

### C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem unter die Gefälls-Unterämter der dritten Classe eingereichten Navigationsamte in Salloch ist die Einnehmerstelle mit dem Jahresgehälte von Vierhundert Gulden, dem Genusse der freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienst-

wege spätestens bis fünfzehnten Jänner 1849 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und darin sich über die zurückgelegten Studien, über die Kenntnisse im Gefälls-, Manipulations-, Berechnungs- und Cassawesen, über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, so wie über tadellose Moralität auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz am 1. Dec. 1848.

3. 2274. (3)

### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direction wird hiemit bekannt gegeben, daß bei ihrer Cassa zu Eisenerz ein Betrag von 586 fl. 28 1/4 kr. C. M. erliege, welcher von der aus der Ausgleichung der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft, mit dem bestandenen k. k. Canalbauafonde für erstere herrührenden Forderung pr. 13159 fl. 37 1/4 kr. C. M. als Tangente auf jene Privat-Interessenten der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft entfällt, welche an der Ausbeutegebühr des Jahres 1834 Theil genommen haben.

Es werden sonach diese sämtlichen Besitzer hauptgewerkschaftlicher Einlagen, welche jedoch schon im Jahre 1834 an die berggerichtliche Gewähr geschrieben seyn und die hauptgewerkschaftlichen Einlagscheine gelöst haben mußten, aufgefordert, die vom obigen Erlage pr. 586 fl. 28 1/4 kr. C. M., welcher auf 100 fl. des Einlagencapitals eine Quote von 39.926 kr. abwirft, auf sie entfallenden Tangenten gegen ordnungsmäßige und gerichtlich legalisirte Quittungen längstens bis Ende März 1849 bei der hiesigen k. k. Directions-Cassa um so gewisser zu erheben, als sonst die unerhoben gebliebenen Tangenten nach Ablauf dieser Frist außer Vorschreibung werden gebracht werden.

Eisenerz am 17. November 1848.

3. 2297. (2) Nr. 154.

### K u n d m a c h u n g

#### ü b e r F o u r a g e - L i e f e r u n g.

Vom k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippizza und Pröstranegg im Verwaltungsjahre 1849 erforderliche Haferbedarf von bräuläßig 12,500 Mehen, nachdem bei der am 27. November l. J. bereits stattgefundenen ersten Offert-Verhandlung nicht ein annehmbares Resultat erzielt wurde, um wiederholt zur Beschaffung im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben wird, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäffet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreich. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der ebenbezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als: nach Lippizza im Monate Jänner 1849: 2000 Mehen; im Monate März 1849: 2000 Mehen; im Monate April 1849: 2500 Mehen. Nach Pröstranegg im Monate Jänner 1849: 2000 Mehen; im Monate März 1849: 2000 Mehen; im Monate April 1849: 2000 Mehen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer

das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamt qualitativ gemessen wird.

— 4) Wird am 28. December 1848 bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die 10te Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 27. December d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum, mit 10 % entfallenden Caution, entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldschreibungen nach dem leztbekannten Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 28. December 1848, nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde, eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

— 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verbleiben, zurückbehalten werden.

— Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

— 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Cautionen beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 % in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10perc. Quantum, oder die Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind.

— 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantums wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben.

— 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, nach erfolgter hoher Ratification sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

— 9) Das 10proc. Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden.

— 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana und für Prostranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

— 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben.

— 12) Sollte ein oder der andere Liefe-

rungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — Lippiza am 13. December 1848.

## 3. 2287. (3)

## B e r l a u t b a r u n g.

Bei der Jakob Schellenburg'schen Studentenstiftung sind mit dem Beginn des Verwaltungsjahres 1848/49 der vierte und zweite Stiftungspfad, jeder im dermaligen Jahresertrage von 53 fl. 44 kr. C. M. wieder zu besetzen. Zur Ueberkommung dieser Stiftungen, zu welchen das Verleihungsrecht der ständisch Berordneten-Stelle in Laibach gebührt, sind nur gutgefitete, arme oder doch nur geringbemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol geborne, und vorzüglich dem Stifter oder seiner Gemahlinn anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, berufen. Jene Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Bittgesuche binnen 3 Wochen bei dieser ständisch Berordneten-Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Taufscheine, dem Zeugnisse über die Vermögensumstände, dann den Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1847/48, endlich über die Verwandtschaft zum Stifter oder seiner Gemahlin mit dem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen. — Von der ständisch Berordneten-Stelle. Laibach am 7. December 1848.

## 3. 2301. (2)

Nr. 4540.

## K u n d m a c h u n g.

Die Stelle des Dieners der Hauptgemeinde Welde, womit eine aus der Bezirkscasse fließende jährliche Löhnung von 96 fl. C. M. verbunden ist, ist sogleich neu zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche, in denen sich über die bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit, dann Schreibkundigkeit auszuweisen ist, sind bis 31. l. M. persönlich bei dem gefertigten Amte zu überreichen.

K. K. Bezirkscommissariat Radnauendorf und Welde am 8. December 1848.

## 3. 2299. (2)

Nr. 2266.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gegeben: Es sey die executiv Feilbietung der dem Anton Sakraischeg von Mertzuz gehörigen der Straßoldogüt sub Nr. 2 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom 24. October l. J., Nr. 2151 auf 140 fl. bewertheten Halbhube, wegen aus dem Urtheile vom 11. Mai l. J., Nr. 1080, exec. intab. 19. Sept. l. J., dem Anton Kollenz zuerkannten 46 fl. 57 1/2 kr., nebst Interessen und Gerichtskosten pr. 4 fl. 38 kr. bewilliget worden, und zu deren Vornahme 3 Tagfahrungen und zwar: auf den 2. Jänner, 6. Februar und 6. März 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der 3ten Feilbietungstagfahrung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Grundbuchsextract, Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 7. Nov. 1848.

## 3. 2298. (2)

Nr. 2300.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird hiemit bekannt gegeben, daß dem Johann Kovatschisch von Münkendorf, wegen erhobenem Pange zur Verschwendung, die freie Bekarung seines Vermögens abgenommen, und ihm sein Großvater Johann Kovatschisch v. Münkendorf als Curator aufgestellt wird.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 8. Nov. 1848.

## 3. 2271. (3)

Nr. 1237.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache des Gregor Roschnig von Neumarkt wider Andreas Schumy von ebendort, pto. aus dem Urtheile ddo. 10. April 1848, B. 633, schuldiger 100 fl. c. s. e. die executiv Feilbietung des im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 80 vorkommenden, zu Neumarkt sub Cons. Nr. 42 liegenden Hauses, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1500 fl., und der auf 25 fl. 35 kr. bewertheten Fahrnisse bewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tag-

fahrungen auf den 24. October, den 28. November und den 23. December 1848, jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr im Gerichtsorte mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität und die Fahrnisse erst bei der 3ten Tagfahrung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 150 fl. befindet, können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 18. Aug. 1848. Nr. 1730.

Auch bei der zweiten Feilbietungstagfahrung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 23. November 1848.

## 3. 2256. (3) E d i c t. Nr. 3151.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird dem Mathias Pirman von Salles durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Jacob Sakraischeg von Hirtenu bei diesem Gerichte eine neue Klage auf Bezahlung von 160 fl. und Pränotationsrechtserrigung c. s. e. angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagfahrung auf den 19. Februar 1849 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnte, hat auf seine Befahrung und Kosten den Peter Pirman von Salles zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertretung dienlich finden würde; widrigens er sich sonst die aus seiner Verabäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Schneeberg am 15. Nov. 1848.

## 3. 2303. (1)

Nr. 2786.

## E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Martin Srehotnak von Luegg pto., schuldigen 18 fl. 35 kr., zur Feilbietung der, der Maria Schimtschisch von Kalfenfeld gehörigen, auf der dem Andreas Schimtschisch eigenthümlichen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 106 dienstbaren 1/2 Hube intabulirte Forderung des Heirathsgutes pr. 300 fl., die neuerlichen Termine auf den 28. October, den 28. November und den 23. December 1848, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Forderung bei der dritten Tagfahrung dem Meistbietenden um den, wie immer gerarteren Anbot überlassen werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 25. Juli 1848.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

## 3. 2285. (3)

Nr. 3619.

## E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit allgemein kund gemacht:

Man habe die exec. Feilbietung des dem Herrn Joseph Schifferer gehörigen, in der Sabevorstadt zu Krainburg gelegenen, dem Grundbuchsamte der l. k. Stadt Krainburg sub Rect. Nr. 41 dienstbaren, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten Gartens sammt darauf befindlicher Werkstätte, wegen der Frau Antonia Widiz, geb. Terpinz, aus dem Schulscheine ddo. 25. October, intab. 31. December 1845 und dem bezüglichen w. ä. Vergleiche ddo. 8., ausgef. 27. Juni 1848, B. 1101, an Darlehen schuldiger 300 fl. sammt seit 1. Jänner 1847 zu berechnenden 5% Zinsen, Vergleichskosten pr. 1 fl. und Executionskosten bewilliget, und es werden die drei Feilbietungstagfahrungen auf den 4. November, 4. December l. J., und 9. Jänner 1849, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß diese bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrung nur um, oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben selbgeboten werde, die Kauflustigen ein Badium von 100 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, und das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. Sept. 1848. Nr. 5131.

Anmerkung. Da zur ersten und zweiten Feilbietungstagfahrung kein Kauflustiger erschien, so wird am 9. Jänner 1849 zur dritten Feilbietung geschritten werden. K. K. Bezirksgericht Krainburg am 7. December 1848.